

Anmerkungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Am 1. Mai 2021 ist ein neues Jugendschutzgesetz in Kraft getreten, das in seinen Änderungen vor allem den Jugendmedienschutz fokussiert. Dies hat Auswirkungen auf unsere Arbeit als Medienreferent/-innen in den Landesstellen, da wir mit den Zielgruppen der pädagogischen Fachkräfte, Eltern, Kindern und Jugendlichen zu den Maßnahmen und der Umsetzung des Jugend(medien)schutzes arbeiten. Aus dieser Sicht haben wir einige Anmerkungen zu den neuen Regelungen.

Auftrag und Selbstverständnis des präventiven Kinder- und Jugend(medien)schutzes der Landesstellen

Ziel der Arbeit der Landesstellen ist die Stärkung und Förderung des erzieherischen und strukturellen Kinder- und Jugendschutzes. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf die Stärkung und Umsetzung der Rechte der Kinder, die auch im digitalen Raum gelten. Die Rechte der Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention bilden neben den Forderungen des SGB VIII die Grundlagen unserer Arbeit. Das SGB VIII formuliert das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Wir stehen für einen zeitgemäßen, aufgeklärten Kinder- und Jugendschutz, der die Bedürfnisse, Entwicklungschancen und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt. Wir wollen, dass sie sicher aufwachsen und ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben mit Gleichgesinnten und Andersdenkenden führen. Wir wissen aus unserer Erfahrung, dass pädagogische Fachkräfte und Eltern Orientierung und Unterstützung brauchen, um Kinder zu medienkompetenten Nutzer/-innen zu erziehen. Ein besonderes Augenmerk richten wir auf die Zielgruppe der Familien, Jugendlichen und Kinder in benachteiligten Lebenslagen.

So stärken und befähigen die Landesstellen pädagogische Fachkräfte, Eltern und Kinder u.a. darin, Maßnahmen, die sich aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben, zu verstehen, umzusetzen und anzuwenden. Das ist eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen modernen Jugendmedienschutz.

Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes (§ 10a und b): Wir erwarten, dass die in § 10a Abs. 4 formulierte »Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; ...« verstärkt umgesetzt wird und sich in Informationsveranstaltungen und

Fortbildungsangeboten wiederfindet. Digitale Ungleichheiten, insbesondere bei benachteiligten und vulnerablen Zielgruppen, müssen ausgeglichen werden. Die Landesstellen sind auf Landesebene die dafür geeigneten Partner/-innen.

Ergänzend muss der Jugendmedienschutz in den Aus- und Fortbildungen pädagogischer Berufe verankert sein und immer durch Maßnahmen des erzieherischen Jugendmedienschutzes ergänzt werden.

Die Landesstellen tragen mit ihrer Arbeit zum Jugendmedienschutz bei. Sie sind durch ihre langjährige Mitwirkung als Jugendschutzsachverständige an den Entscheidungen der Alterskennzeichnungen der Selbstkontrolleinrichtungen wie FSK, USK, FSF beteiligt. Wir begrüßen daher die aktualisierte und modernisierte Fassung des Jugendschutzgesetzes, das mit plattformübergreifenden Alterskennzeichnungen und einer stärkeren Verpflichtung der Anbieter zu kindgerechten Angeboten mehr Orientierung und Schutz bietet. Ebenso begrüßen wir die Erweiterung der Schutzziele, die in ihrer Altersbewertung nicht nur vorab bekannte Inhalte berücksichtigt, sondern auch Risiken für die persönliche Integrität der Kinder im Blick hat. Die Einschätzung der Risiken sollte allerdings altersgerecht und lebensweltorientiert erfolgen und die Entwicklungsaufgaben auf dem Weg zu einer selbstbestimmten und kritischen Nutzung medialer Angebote nicht aus dem Blick verlieren.

Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen (§ 14):

»Symbole und weitere Mittel, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden« (§ 14 Abs. 2a) besitzen u.E. eine wesentliche Orientierungsfunktion für pädagogische Fachkräfte und Eltern. Allerdings vermitteln sie sich nicht von selbst. Es ist wichtig, für Eltern, Kinder und Jugendliche gut und einfach erkennbare Bilder, Symbole und eine einfache Sprache zu finden. Auch solche Deskriptoren müssen an Familien und erzieherisch Verantwortliche vermittelt werden.

Prüfpraxis und Gesellschaft

Die verständliche Einführung automatisierter Bewertungssysteme nach § 14 könnte zu einer stärkeren Entkoppelung der Prüfprozesse von gesellschaftlichen Ansprüchen an den Jugendmedienschutz führen. Die große Anzahl der in USK und FSK tätigen Prüfer/-innen, die sich in unterschiedlichen Kontexten engagieren, gewährleisten den Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen. Ob und an welcher Stelle dies in Zukunft stattfinden kann, bleibt offen. Bei den weiteren innerhalb der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz entstehenden Austauschprozessen – z. B. im Sinne des o.g. kontinuierlichen Forums für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes – muss sich durch die Ausgestaltung und Zusammensetzung zeigen, ob der gesellschaftliche Bezug erzeugt werden kann.

Zuständige Bundesbehörde und Leitung § 17

Aufgaben § 17a: Wir begrüßen die Einrichtung einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz mit der Zielsetzung, eine gesamtheitliche Schutzstrategie auf Bundesebene zu entwickeln und die europäischen sowie internationalen Entwicklungen im Blick zu haben.

Dass hierzu ein kontinuierliches Forum für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes vorgesehen ist, wie in Ansätzen schon in der Zukunftswerkstatt geschehen, ist unterstützenswert. Ob dies ein wirkungsvoller Prozess sein wird, ist von der Ausgestaltung und einem konstruktiven Willen der Beteiligten abhängig. Die Landesstellen bringen sich gern ein und stehen mit ihrer Fachexpertise für einen Informationsaustausch auf inhaltlicher Ebene zur Verfügung.

Die nach § 17a (2) übertragenen Aufgaben könnten o.g. Prozesse im Sinne von Prüfpraxis und Gesellschaft anregen, die zugleich medienkonvergent wirksam sind.

Beirat § 17b: Wir unterstützen die Entscheidung, Personen im Alter von höchstens 17 Jahren in den Beirat zu berufen. Wir empfehlen die Besetzung des Beirats mit einer Fachkraft aus dem praktischen Feld der erzieherischen und/oder jugendmedienschützerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Vorsorgemaßnahmen § 24a Abs. 2 Nr. 7: Wir befürworten die Erweiterung der Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Interaktions- und Kommunikationsrisiken. Als Landesstellen hoffen wir, dass die Vorsorgemaßnahmen von möglichst vielen Diensteanbietern zielgruppenunabhängig umgesetzt werden, da die Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeigt, dass sie nicht unterscheiden, ob sich ein Angebot an sie richtet oder nicht.

In der Arbeit begegnen uns aktuelle Herausforderungen der Mediennutzung von Familien, Kindern und Jugendlichen sowie Fachkräften. Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer praxisnahen Rückmeldung zur Wirksamkeit von Vorsorgemaßnahmen.

Aus der Praxis wissen wir, dass auch bisher vorhandene Vorsorgemaßnahmen nicht in der Breite genutzt werden. Insbesondere vielfältige Umsetzungen und Detailtiefe überfordern hierbei häufig. Um mehr Eltern und Fachkräfte zu einer Nutzung zu bewegen wären z. B. plattform- und softwareübergreifend ähnliche Nutzerführungen hilfreich, so dass ein Einstieg erleichtert wird. Es ist zu begrüßen, dass die Bundeszentrale hierzu Prozesse anstrebt, in denen die Anbieter beteiligt werden sollen, um ein »Safety by Design« umzusetzen.

Es bleibt zu beobachten, welche in Betracht kommenden Vorsorgemaßnahmen sich als a) leicht umsetzbar und b) wirkungsvoll erweisen – und wie die Reaktion von Diensteanbietern und Nutzer/-innen hierauf ausfällt.

Der angestrebte kooperative Prozess kann sicher förderlich sein, die genannten oder weitere Vorsorgemaßnahmen gemeinsam weiterzuentwickeln. Für den erzieherischen Jugendschutz könnte sich zudem die Möglichkeit bieten, Funktionsweisen der Vorsorgemaßnahmen besser verstehen und vermitteln zu können, bzw. Rückkopplungen aus der Praxis in diesen Prozess einfließen zu lassen.

Der Verweis auf diensteanbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten nach § 24a (2) 5 kann aus Sicht der Landesstellen hierbei hilfreich sein. Diese sind in verständlicher Sprache umzusetzen.

Abschließend

Das neue Jugendschutzgesetz schafft einen zukunftsfähigen Rechtsrahmen, der die Dimensionen Schutz, Befähigung und Teilhabe vereint und miteinander sinnvoll in Beziehung setzt. Der damit verbundene Paradigmenwechsel bedeutet auch eine engere Verzahnung des erzieherischen Jugendmedienschutzes mit der ordnungsrechtlichen Ebene. Die Landesstellen bringen sich gerne konstruktiv und kritisch ein.

Jessica Euler und Sophie Reimers, Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e. V.

Julia Groß und Yvonne Becher, Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt

Eva Hanel, Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Ursula Kluge, Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg e. V.

Uli Tondorf, Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V.

AJS NRW, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.
